Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1839)

Artikel: Justiz- und Polizeidepartement : Verhandlungen der Justizsection

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

of mountains and airbo

Justiz = und Polizeidepartement.

Verhandlungen der Justizsection.

I. Im Fache der Gefengebung.

1) Mehrere Entwürfe über Aufstellung von Friedensrichtern wurden berathen, und zwar in Gegenwart des gangen Departements. Die Sauptfrage hierüber ift durch die Verfassung und durch Beschluß des Großen Rathes vom 16. Februar 1836 entschieden. Man legte dem Regierungsrathe einen Enwurf vor, welcher jedoch erft im fünftigen Jahre in endlicher Gestalt abgefaßt und dem Großen Rathe vorgelegt werden wird. So weit dieses Project bis jest gedieben ift, treten besonders diese Punkte hervor: a) Nach dem Willen der Verfassung §. 89 und jenes Grofrathsbeschlusses glaubte man nicht, sich darauf beschränken zu follen, das jest bestehende Bermittler- und Schiederichterwesen nach dem Civilprozefigesetzu vervollkommnen, und diefe Arbeit bis zur Revision diefes Gesethuches auszuseten, fondern ein eigenes Institut einführen zu follen. b) Man will nicht aus mehrern Personen besette Friedensgerichte, fondern einzelne Friedensrichter, und zwar einen für jede Rirchbore. c) Die Wirksamkeit derfelben foll fich nicht bloß auf Vermittlung und Schiedsgericht beschränken, sondern auch eine gewiffe Gerichtsbarkeit umfaffen, mit und ohne Berufung, dagegen aber nicht mit Straffachen irgend einer Urt. d) Die Erscheinung vor einem Friedensrichter foll nicht von der Willfür der Parteien abhängen, doch fonnen fie ftatt deffen vor dem Gerichtspräfidenten erscheinen. e) Alles Verfahren folle furg, mündlich und öffentlich, die Roffen möglichst gering sein. Hiervon find die Grundfage c) und

einigermaßen auch d) dem Großrathsbeschlusse von 1836 nicht gemäß; allein das Departement hatte gefunden, daß das Institut, nur auf diesen Grundlagen errichtet, vortheilbaft wirken werde.

2) Eben fo wurde die Stellung der Advocaten in Berathung genommen, worüber im Großen Rathe mehrere Unguge geschehen maren. Das Departement erachtete, mit der öffentlichen Meinung, dafür: die Beschränkung der Zahl der Fürsprecher und Procuratoren sei, als ein Monopol, dem Beift und der Vorschrift der Verfassung zuwider, auch die Scheidung des Advocatenberufs in folche zwei Classen habe nun feinen Ginn mehr. Diefer Beruf fei ähnlich wie derjenige des Arztes, zwar ein wissenschaftlicher, und in fo fern fei die Ausweisung der dazu erforderlichen Befähigung nöthig; er fei ferner wenigstens mittelbar ein- und mitmirfend gur Staatsthätigfeit, auf öffentliches Wohl und Rechtsbestand von großer Wichtigkeit, mithin der besondern Aufsicht der Staatsverwaltung zu unterwerfen. Allein das Erstere könne man durch strenge Prüfungen erlangen, und das Andere erfordere nicht verfassungswidrige Beschränkungen und Vorrechte, sondern nur eine fräftige und wachsame Aufsicht. Diese beiden Antrage wurden daber gestellt und vom Großen Rathe genehmigt. Dagegen glaubte man die weitere Frage, ob nicht zugleich die mundlichen Vorträge vor Obergericht abgeschafft werden sollten, verneinen zu follen. Man wußte wohl, daß diefe Vorträge häufig nuplos, allzu weitschweifig und fostspielig feien; indeß wußte man auch, daß die meiften Parteien darauf viel Werth legen, und daß diefes das einzige Mittel bis jest für diefelben ift, der ernstern Discussion ihrer Rechtsstreitigkeiten vor Obergericht zuzuhören. Doch hielt man für räthlich, diese mundlichen Vorträge auf die Fälle zu beschränken, wo die in erfter Inftang unterlegene Partei es ausdrücklich verlangt, oder wo Thatsachen vorzutragen find, die erst nach der erstinstanzlichen Beurtheilung sich zugetragen. Hierauf hat der Große Rath unterm 9. Dezember 1839 beschlossen: daß die Beschränkung auf eine gewisse Zahl, so wie der Unterschied von Fürsprechern und Procuratoren wegfallen, in Bezug auf die mündlichen Vorträge vor Obergericht aber vor der Hand nichts verändert werden soll.

3) Die Frage von der Rechtsbeistandschaft der Frauensper sonen im Jura. Berschiedene Untrage aus diesem Lande begehrten eifrig die Abschaffung dieser Beiftandschaft, und der Regierungerath theilte dem Departement einen Gesetzesentwurf zur Berathung mit. Man war nun zwar überzeugt, daß das bernische Gefet in diefer Sinficht keineswegs so tadelhaft oder streng fei, wie man es im Jura aus Unkunde häufig beurtheilt, indem es ja eigentlich nichts weiter will, als Sicherung des Capitalvermögens und feine lebernahme von Bürgschaften, mabrend es die Berwaltung und Verwendung der Einfünfte fast gang frei gibt. Allein andererfeits erfannte man auch, daß die Abschaffung dieser Beiftandschaft im Jura allgemein gewünscht wird; daß sie dort ohne Nachtheil geschehen fann, weil vor Ginführung der Berner-Bormundschaftsordnung dort unbedingtes Selbftrecht der Frauen wie der Manner herrschte; und da man jeden Anlag benupen wollte, um die gerechten oder zuverlässigen Wünsche dieses Landestheils zu befriedigen.

Hierbei ward zugleich die Frage verhandelt: ob nicht gleiche Verfügung auch für den alten Cantonstheil Statt sinden solle, da man gleiche Klagen auch dort zuweilen vernimmt, und man das neue Gesetz, wenn es sich auf den Jura beschränft, als eine Vevorzugung ansehen konnte. Man erwog jedoch auch die Verschiedenheit der beidseitigen Verhältnisse. Wenn das im Jura eingeführte bernische Gesetz das vorher freiere weibliche Gesetz etwas beschränfte, so war dasselbe Gesetz für das weibliche Geschlecht im alten Canton eine bedeutende Freilassung gegen den zuvorgeherrschten

Zustand, wo sie völlig mundtodt waren, während ihnen jett nur ein männlicher Beirath gegeben, und damit eine fünftige, gänzliche Nechtsselbstständigkeit vorbereitet ist.

Hierauf wurde dann ein Gesetz entworfen und vom Großen Rathe genehmigt den 12. Dezember 1839. Die Amtsberichte aus dem Jura sprechen ausdrücklich die Zufriedenheit mit dieser getroffenen Verfügung aus.

- 4) Mehrere Vergeldstagte wünschten in einer Vorsstellung die Abschaffung des §. 7. des Gesetzes von 1823, wornach die Gemeinde das Necht hat, vergeldstagte Einsassen fortzuweisen. Man verkannte nicht die gute Absicht jener Verfügung, wußte aber auch, daß die Anwendung häusig zu großen Unbilden und Nachtheilen führt, indem dergleichen Leute dadurch oft von dem einzig möglichen Erwerb und Fortbestand abgeschnitten werden: daher man auf Abschaffung dieses §. 7 antrug. Die Erledigung dieser Sache fällt in das folgende Jahr.
- 5) Erhaltener Weisung vom Regierungsrathe gemäß wurde die Frage behandelt: ob es nicht der Fall sein möchte, diejenige Sahung, laut welcher bei Verweigerung von gerichtlich auferlegten Widerrüfen die Vetreffenden so lange leisten sollen, als sie nicht dieser Demüthigung sich unterworfen, entweder aufzuheben oder doch in einem humanen Sinne zu modificiren. Das Departement glaubte diese Frage nicht bejahen zu sollen, indem derjenige, welcher dem gerichtlichen Urtheile, welches den Widerruf auflegt, nicht Folge leistet, dadurch seinen Ungehorsam beweist, den das Geseth durch Verweisung bestrafe. Auch hierin fällt der Entscheid in das folgende Jahr.
- 6) Von Seite der Gemeinde Sumiswald und des Amtsbezirkes Oberhaste wurde angetragen: auf Errichtung von Friedensrichtern, auf Nevision des Emolumententarifs und Abänderung des allzu weitläufigen und kostspieligen Eivilprozesverfahrens. Der erste Punkt war schon erledigt,

die beiden andern Gegenstände wurden allerdings als wichtig und dringend anerkannt; jedoch konnte vom Justizdepartement nichts weiter geschehen, als dem Regierungsrathe überlassen, der Gesetzgebungscommission die Beförderung der dahin bezüglichen Arbeiten zu empfehlen.

- 7) Die Frage murde verhandelt: ob das Expropriationsgefet auch bei Unlegung von folchen Strafen und Wegen Anwendung finde, wo bloß das Localintereffe einzelner Gemeinden im Spiele ift. Das Departement fand diese Frage durch das Strafengesetz von 1834 bereits entschieden, indem der 6. 3 die Straffen zwar in vier Classen theilt, der 6. 5 aber dann verfügt: daß die Unlegung von Strafen der erften, zweiten und dritten Claffe vom Großen Rathe, Diejenige der vierten Claffe von den Gemeinden oder Grund. eigenthümern beschloffen, und daß im Falle der Anwendung der Satung 379 des Civilgesetzes beim Großen Rathe ein Beschluß erholt werden soll. Man machte jedoch zugleich aufmerksam, wie zumal bei Wegen der vierten Claffe, nur mit großer Vorsicht von dem Mechte der Expropriation Gebrauch zu machen fei, als welche auch ftets ein Staatsinteresse voraussene, und nicht etwa blog zur Bequemlichkeit der Betreffenden ausgeübt werden dürfe.
- 8) Die verfassungsmäßig ausgesprochene und mehr und mehr sich allmälig verwirklichende Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, insbesondere die Scheidung der Oberämter in Regierungsstatthaltereien und Gerichtsbezirke, erzeugte denn auch die Nothwendigkeit der Scheidung der Amts- und Amtsgerichtsschreiberkanzleien und Archive. In dieser Hinsicht wurde dann den Amtsgerichtsschreibern eine besondere Instruction über die Einrichtung der Büreaug und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtsgerichte, der Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreiber ertheilt, die in den Gesehen und Decreten unterm 20. Dezember 1839 enthalten ist.

9) Schon oft und von vielen Seiten wurden Beschwerden geführt über die Unzweckmäßigkeit des Civilverfahrens
in mancher hinsicht, insofern allzu viele Kosten und Verzögerungen entstehen. Der Negierungsrath hat auch im
October dem Justizdepartement ein Gutachten abgefordert,
wie der Civilprozeßgang vorläusig und in Erwartung einer
weitern Nevision am zweckmäßigsten abgefürzt werden könne.
Das Departement erwiederte darauf im Wesentlichen:

Das Departement ist im Falle, Ihnen ein ganz einfaches Mittel vorzuschlagen. Es besteht darin, an der Stelle des bisherigen ordentlichen Verfahrens das summarische einzuführen.

Die bisherige Prozessorm stellt nämlich für die Verhandlung von Sivilstreitigkeiten, je nach der Wichtigkeit derselben, drei verschiedene Prozesverfahren auf.

- 1) Das ordentliche Verfahren für Civilstreitigkeiten, welche die Summe von Fr. 200 übersteigen, und somit vor das Obergericht gezogen werden können. Dieses Verfahren ist allerdings weitläufig und kostspielig, und hat jederzeit zu Klagen Unlaß gegeben.
- 2) Das summarische Verfahren. Nach demselben werden verführt alle Sachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ferner die präparatorischen und Zwischengesuche, mit Ausnahme der Einwendung der mangelnden Legitimation, und endlich Sachen, die am wachsenden Schaden liegen. Das summarische Verfahren weicht in folgenden Punkten von dem ordentlichen ab: 1) die Vorträge werden zu Protofoll dietirt, 2) gewöhnlich bloß vierzehntägige Fristen gestattet, 3) in appellabeln Fällen muß von allen Urtheilen unter Fölge ihrer Nechtskraft gleich nach der Eröffnung derselben appellirt werden, und 4) können in Nechtssachen, die aus dem Grunde, daß der Streitgegenstand am wachsenden Schaden liege, in das summarische

Verfahren gewiesen werden, die Verhandlungen auch während den Gerichtsferien, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, fortgesett, und die Fristen bis auf 24 Stunden verfürzt werden.

3) Das sogenannte höchst summarische Verfahren für Sachen, wo der Streitgegenstand die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt.

Schon zur Zeit der Bearbeitung des Civilprozesses mar der Gesetzedactor der Meinung, daß das summarische Verfahren die Stelle des jesigen ordentlichen Verfahrens einnehmen follte: allein diese Unsicht konnte damals aus verschiedenen Gründen nicht durchdringen. Da nun aber allgemein über die allzu große Weitläufigkeit und Roffpieligfeit des ordentlichen Verfahrens geflagt wird, und da eine Revision des gesammten Civilprozesses sobald nicht vorausjusehen ift, so scheint es wirklich der Fall, den Prozeggang schon jest vermittelft eines transitorischen Gesetzes abzufürzen. Dieses kann nun nach der Unsicht des Departements am zwedmäßigsten auf die gegebene Weise geschehen, daß man nämlich das bisherige ordentliche Verfahren aufhebt und an bessen Stelle das summarische fest, was um so weniger Schwierigkeit hat, als dadurch an dem Gange des Berfahrens im Allgemeinen durchaus nichts verandert wird. Die allgemeinen Grundfage über das gerichtliche Berfahren bleiben gang die nämlichen, bloß werden dadurch die in der Satung 296 für das summarische Berfahren vorgeschriebenen Modificationen in Zufunft auch bei denjenigen Sachen angewendet, welche bis dahin nach dem ordentlichen Berfahren verführt worden find. Das Departement fann daber auch in diefer Abanderung feinen Nachtheil für die Rechtsbesorgung und für die Gründlichfeit der Untersuchung erblicken, und zwar um fo weniger, als ja schon jest die wichtigsten Streitigkeiten nach dem summarischen Verfahren behandelt werden, sobald die Sache am machsenden Schaden liegt.

Das Justizdepartement stellt demnach den Antrag, Sie möchten beschließen:

1) es solle an der Stelle des bisherigen ordentlichen Verfahrens das summarische eingeführt werden.

hiermit verbindet eine Meinung den fernern Untrag:

2) es möchte für diejenigen Sachen, welche bisdahin nach dem summarischen Verfahren behandelt wurden, das in Satung 297 vorgeschriebene, höchst summarische Verfahren, jedoch mit den erforderlichen Modificationen, eingeführt, und für dieselben ebenfalls ein Maximum der Kosten bestimmt werden.

Mit der andern Meinung dagegen hält man eine partielle Abänderung der Eivilprozeßform für unzweckmäßig, und findet es gerathener, abzuwarten, bis dieselbe in ihrer Gesammt-beit einer Mevision werde unterworfen werden. Mit dieser Meinung trägt man demnach darauf an, von der vorgeschlagenen Abkürzung des Eivilprocesses für einstweilen zu abstrahiren.

10) Eben so theilen wir über einen andern vielbesprochenen Gegenstand das Ergebniß einer Berathung des Justizdepartements im Wesentlichen mit: wir meinen nämlich, über den schleppenden Justizgang in Polizei- und Ariminalfällen, worüber der Negierungsrath Anträge verlangt hatte.

Als Gründe des schleppenden Ganges hat man hauptsächlich erkannt: 1) Die neue Trennung der Gewalten, worin
sich nicht alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten
gleich völlig zurecht sinden konnten, namentlich in Hinsicht
auf Grenze und richtige Führung der Vor- und Hauptuntersuchungen. Wir führen zum Beispiele an, daß ein
Vicegerichtspräsident, welcher für den abwesenden Gerichtspräsidenten functionirte, einige junge Bursche wegen Frevels
mit Gefangenschaft strafte, und daß der Negierungsstatthalter,
welcher hierauf diese Strafe vollziehen wollte, nun vernahm,
daß der gleiche Nichter sogleich nach der Beurtheilung die

Strafe an den Betreffenden felbst vollzogen habe. 2) Was besonders den Gang der Polizeifälle verlängere, sei die allzu weitläufige Behandlungsart mancher Gerichtspräfidenten, welche über die fleinsten Dinge unnöthig lange Untersuchungen machen, die Beschuldigten ohne Noth verhaften, u. f. w., wodurch nur dem Staate Roften erwachsen *). 3) Die gegenwärtig noch so unvollkommene Ginrichtung der Staatsanwaltschaft, die nicht bloß Unkläger oder Referent des Obergerichts, wie jest, sondern auch Wächter über alle Unterfuchungen und richterlichen Strafverhandlungen fein follte. 4) Die Ungulänglichkeit des jegigen Beweissuftems und Beweisverfahrens, wo, da aller Zwang jum Geftändniffe meggefallen, nothwendig der Ingichtenbeweiß gulaffig fein follte. Aus mehreren amtlichen Berichten, welche fich feit Sahren stets in diesem Sinne aussprachen, wollen wir eine einzige Stimme anführen: "Der Berhaftete, befonders wenn er "schon einmal in diefem Falle gewesen, weiß recht gut, daß "nur fein eigenes Geffandniß ihn verurtheilt, und daß bei "allen noch so farfen Indicien er nur wegen Berdacht der "Schuld bestraft wird. Wäre der Verdacht der Schuld "noch so actenmäßig dargethan, so bat er bloß Leistung, "Bufe und dergleichen ju gewärtigen. Dazu noch das Vor-"urtheil, daß fein Angeflagter, wenn er feine Schuld nicht "bekenne, länger als 101 Tage in Untersuchungshaft ge-"halten werden dürfe."

hiernach trug das Departement dahin an: a) der Staatsanwaltschaft gesetlich eine ihrem Zwecke mehr ent-

^{*)} Wir entheben einer amtlichen Tabelle die Angaben, daß in einem Amte 18 Personen zwischen 50—100 Tagen in Unterssuchung lagen; 7 Personen zwischen 100—150 Tagen;

^{5 &}quot; " 150—200 "

^{5 , 200-250 ,}

^{2 ,} dann - 370 Tage, und

^{3 , 498 ,}

sprechende Organisation zu geben; b) im Ariminalversahren solle das Beweisversahren zweckmäßig abgeändert und der Inzichtenbeweis zugelassen werden; c) die Gesetzgebungs-commission einzuladen, diesem Gegenstande ihre Ausmertsamseit zu widmen, und möglichst bald einen Entwurf zur Eriminalprocesordnung zu bearbeiten und dem Großen Nathe vorzulegen; d) für den bestgelungenen Entwurf einer solchen Procesordnung einen Preis von Fr. 800 auszuschreiben *).

- 11) Der Advocatenverein hat die Vereinfachung des Processganges bei Vaterschaftsklagen gewünscht, und ein Project zu einem Gesetze vorgelegt; auch das Amtsgericht Konolsingen hat einen dahin sich beziehenden Antrag gestellt. Das Justizdepartement glaubte zuerst hierüber die Ansicht des Obergerichtes vernehmen zu sollen. So weit ist diese Sache gediehen.
- 12) Der Regierungsrath hat dem Justizdepartement den Auftrag ertheilt, die Bearbeitung eines Gesetzesentwurses über Erwerbung, Wirkungen und Aufgaben der Bürger-rechte einem hiezu mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Rechtsgelehrten zu übertragen. Das Departement ersah am 18. November den Hrn. Großrath Stettler, Mitglied des Departements, um einen solchen Entwurf mit Muße bearbeiten zu wollen.

II. Staatsverträge und Uebereinfünfte mit anderen Cantonen und fremden Staaten

wurden verschiedene, jedoch nur in Beziehung auf gegenseitige Freizügigkeit, und zwar stets im Namen der Sidgenossenschaft geschlossen, wozu dann unser Canton jedesmal
den Beitritt erklärt hat, nachdem die Verträge vom Gesichtspunkte des gegenseitigen Interesses von der Justizsection

^{*)} Die Behandlung dieses Gegenstandes vor Negierungsrath im März 1840 gehört dem folgenden Berichte an.

geprüft und als angemessen befunden worden waren. Diese Berträge beziehen sich im Jahre 1839 auf die Staaten: Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, die Königreiche Belgien, Großbrittannien und Frland, die Stadt Frankfurt, die Herzogthümer Lippe-Detmold, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, Schauenburg-Lippe, das Großherzogthum Tos-kana, die Königreiche Schweden und Norwegen, die Herzogthümer Sachsen-Gotha Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und reußische Fürsten-thümer, endlich das Großherzogthum Baden.

Da diese Verträge in der Gesetzessammlung enthalten sind, so mag diese namentliche Vezeichnung genügen. Uebrigens wird mit Eiser fortgefahren, die Neihe solcher Ueberseinkünfte baldigst zu schließen. Sodann wurde vom Vorort auch mit Frankreich unterhandelt wegen Festsehung eines gegenseitigen Tarifs der Gebühren für Zeugen in strafgerichtzlichen Verhandlungen; doch ist diese Unterhandlung noch nicht zu einem Ergebnisse gelangt.

III. Administrativrechtsfreitigkeiten

wurden in diesem Jahre 21 Fälle begutachtet und vom Regierungsrathe entschieden. Diese Streitigkeiten waren, mit wenigen Ausnahmen, weder von Belang an sich, noch von Bedeutung in anderer Hinsicht. Sie bezogen sich meist entweder auf Passation von Vormundschaftsrechnungen und Beschwerden darüber, oder auf streitige Rechte und Pflichten meistens einzelner Mitglieder der Burger- und Einwohnergemeinden, und nur selten zwischen mehreren Gemeinden. Die meisten dieser Streitfälle hätten daher durch einigermaßen eifrige Bemühungen der Herren Regierungsstatthalter vielleicht auf friedliche Weise beigelegt werden können und sollen, ohne den schleppenden und kostspieligen Gang des Administrativprocesses zu gehen.

IV. Eigentliche Juftizverwaltung.

Sieher rechnen wir:

- 1) Die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und Angestellten, welche Aufsicht sich verwirklicht:
 - a) Indem der Hr. Staatsanwalt, die Negierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten über die richterlichen Verhand-lungen monatlichen Vericht erstatten, wodurch das Departement vom Gang und der Masse der Geschäfte eine Uebersicht erhält. Gesammtresultate daraus, die für Gesetzgebung und Justizverwaltung allerdings interessant sein und auch das Volk aufklären könnten, sind bisher nicht gesertigt worden, und bei der jezigen Departementalversassung auch nicht wohl möglich. Uebrigens wird von allen Gerichten eine jährliche Uebersicht aller Gerichtsverhandlungen an das Obergericht eingesandt.
 - b) Indem die Juftigsection nicht nur den Gang aller Memter, Gerichte und Ruftiggeschäfte überhaupt beobachtet, und von Amtswegen ermahnend, belohnend, gurechtweisend und rügend einschreitet, wo es ihr nöthig scheint, sondern auch über allgemeine oder eingelne Beschwerden gegen bestimmte Behörden oder Ungestellte, nach geschehener Untersuchung, selbst verfügt, oder dem Regierungsrathe Vortrag erffattet. gleichen Beschwerden famen im Laufe des Jahres 1839 vor 154, worunter feine von besonderer Wichtigfeit. Bemerkbar jedoch ift, daß weit die meiften Beschwerden unbegründet, und febr oft nur ein Bormand waren, um in nicht appellabeln Dingen noch weiter ju proceffiren, oder die Kolgen begangener Kehler abzuwenden. Manche Advocaten und andere Schriftverfaffer verleiten nicht felten aus Sabgier oder andern unreinen Grunden die Parteien zur Ergreifung eines Hülfsmittels, das diesen zu nichts dienen kann, vielmehr noch ihnen

- Schaden bringt und den Behörden viel nuplose Arbeit verursacht.
- c) Indem sie auf Anfragen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten über Vor- und Hauptuntersuchungen, über einstweilige Freilassung ze. verfügt und Leitung gibt. Zahl der Voruntersuchungen: 96.
- d) Indem sie, nach Anleitung der Gesetze, amtliche oder fogenannte Fiscaluntersuchungen verhängt.
- e) Indem sie Competenzzweifel und Streitigkeiten erledigt oder vorbehandelt.
- f) Indem sie die jährlichen Rechnungen über die Justizkosten prüft und abschließt, was für 1838 vollständig geschehen ist.

Hingegen ist die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile aller Art nicht Sache der Justizsection, wie es der Natur der Sache nach sein sollte, sondern der Polizeisection, dem Departementalgesetze gemäß.

- 2) Das Vormundschaftswesen. In dieser hinsicht wurden, abgesehen von den Gegenständen, die als Administrativprocesse verhandelt werden,
 - a) 15 Bögte, die in Stellung ihrer Nechnungen, oder sonst in Erfüllung ihrer gesestlichen Pflichten sich einer strafbaren Säumigkeit schuldig machten, mit Leib und Gut in Verhaft gethan;
 - b) es wurden 33 Jahrgebungen dem Regierungsrathe zur Genehmigung empfohlen;
 - c) mehrere Verlängerungen amtlicher Güterverzeichnisse gestattet;
 - d) 20 Chehindernifdispensen dem Großen Rathe vorgelegt;
 - e) 38 Verschollenheitserklärungen mit Aushändigung des Vermögens gegen gesetzliche Bürgschaften begutachtet.

Außerdeni und in sofern der Regierungsrath oberster Vormund ist, hat die Justizsection alle Anfragen und Anordnungen im Allgemeinen und Besondern zu behandeln. Die

Vormundschaftsbehörden der Gemeinden und Aemter mögen sich nun allerdings in schwierigen Fällen um Weisung an diese Oberbehörde wenden. Indeß war man auch wieder im Falle, viele unbedeutende, oder vom Gesetze klar entschiedene, oder mit Anwendung des eigenen Verstandes leicht zu entscheidende Anfragen und Zweisel zu beantworten oder von der Hand zu weisen, wodurch nur leicht vermeidliches Hin- und Herschreiben veranlaßt wird. Auch zeigt es sich öfter, daß Gesuche um Dispens, Jahrgebung, Verschollenbeit u. dgl. nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Belegen und Veweisstücken versehen sind, daher mit Ausenthalt und nuplosen Schreibereien zurückgesandt werden mußten. Diese Vemerkung könnte den Vormundschaftsbehörden genügen, um sie zu genauerer Beobachtung der Formen zu bestimmen.

Wie bereits im vorigen Verwaltungsberichte geschehen, heben wir auch aus den eingelangten amtlichen Verichten einzelne Angaben aus.

In Biel wurden 34 Bogts- und Beiftandsrechnungen paffirt; in Trachfelwald 656; in Oberfimmenthal 75. In Signau, wo 1463 Bogte - und Beiftandschaften und 1035 maifenvögtliche Verwaltungen (zusammen 2498) befteben, wurden 1839 abgelegt: 397 Bogts - und Beiftandsrechnungen und 439 Waisenrechnungen, also Total 836. Burgdorf find 515 Rechnungen abgelegt worden: in Büren 105, wo der Beamte zugleich bemerkt, daß jett, nachdem einige Rechnungen zurückgeschickt worden, im Ullgemeinen mehr Fleiß darauf verwendet werde; auch seien jest, nach hebung einiger Schwierigkeiten, die Waisenvögte für fleinere Berwaltungen eingeführt. In Bern murden 163 Vogterechnungen passirt; es bestehen bier für Amtsangehörige (die Burger von Bern ausgenommen) 638 Vormundschaften, von welchen 151 im Jahre 1839 neu bestellt wurden, und für Cantonsfremde 103, wovon 17 neu bestellt murden. In Oberhaste besteben, wegen der dortigen Statutarrechte, bei 800 unter vormundschaftlicher Aufsicht ftebende Bermaltungen; wir theilen bier, wie in Riedersimmenthal (wo 59 Bogterechnungen passirt wurden), die von den Beamten ausgesprochene Soffnung, daß des Bolfes gesunder Sinn diese mit den gegenwärtigen Ginrichtungen und dem Wohle des Landes unverträglichen Statutarrechte hoffentlich bald abschaffen und sich unter das allgemeine Gefet fellen werde. In Laupen befteben 307 Bogteien und Beiftandschaften, mit einem Bermögen von Fr. 996,904. 58. Gegen drei fäumige Bögte seien Zwangsmaßregeln angeordnet worden; doch habe es feiner auf's Meußerste kommen laffen. Getadelt wird, daß die Bevogtungen oft erft eintreten, wenn das Vermögen schon verschleudert sei, wobei denn aber auch die Schwierigkeiten berührt werden, welche fich bei den Beborden gegen die Bevogtungen zeigen. Ridau ermähnt 117 paffirte Vogterechnungen: die Zahl der feit mehreren Jahren rückständigen Rechnungen habe sich fehr bedeutend vermindert. Bon Erlach wird bemerkt, daß diese Rechnungen febr im Rückstande gewesen seien; da Mahnungen nichts fruchteten, fo mußte bei der großen Zahl der faumigen Bogte und Beiftande nach dem Gefete verfahren werden: fo murde durch ernstes Ginschreiten bewirft, daß, da von 47 Rechnungsgebern in einer Gemeinde 65 Rechnungen und Berichte durch alle Sahrgange bis 1815 jurud ausftanden, jest nur noch 9 Rechnungen von 9 Rechnungsgebern guruckfteben (darunter nur eine von Bedeutung), und nur ein Bogt in Gefangenschaft gesett werden mußte. In Interlaten fängt jest, durch die Bemühungen des abgetretenen, wie des jegigen Beamten, eine beffere Ordnung fich hierin ju zeigen an. Es hatten fich ruckftandige Rechnungen von mehr als 30 Jahren ruckwärts gefunden. Der jegige Beamte erließ, da er das zweckmäßige Inflitut der Waifenvögte hier weder gefannt noch eingeführt fah, und da er bemerkte, daß der wesentliche Unterschied zwischen Wögten

und Beiständen hier bis dahin gar nicht beachtet, sondern allen Weibspersonen ohne Unterschied Vögte bestellt wurden, was diesen also ein wichtiges Necht entzog und die Kosten der Nechnungstegung vermehrte, deshalb ein zweckmäßiges Circular an sämmtliche Vormundschaftsbehörden seines Umtes.

3) Geldstagsverhandlungen. Die hienach folgende Uebersicht über die vorgefallenen Geldstage von 1838 und 1839 zeigt eine beträchtliche Verminderung, besonders in manchen Amtsbezirken, die sehr erfreulich ist. Wegen muthwilliger oder betrügerischer Geldstage hat die Justizsection in diesem Jahre 21 Untersuchungen verhängt.

to the refer to the training and the state of the contract of

and reduced the folial engineers of earth a right course from a

e participata magastika seri ang katalang diking digungkan 1 dang bangga seri

Andreas to goe that the application of the committee

winish did no ist a stage with the control against the stage of

by the Cold Cold the Parish the Cold Addition of Street and the Addition of the Cold and the Cold

rational strength and continuents in limited and incommonly

on the first of the state of a state of a subject of the state of the

require the pate that his animal relation

Chang which that who the west water who

Ueberficht

der in den Jahren 1838 und 1839 im Canton Bern, mit Ausnahme des neuen Landestheiles, zu Ende gebrachten und aufgehobenen Geldstage.

Umtsbezirfe.		3 8. Stage:	ment.	39. stage:
iki naman batin s	voll= führte.	auf= gehobene.	voll= führte.	auf= gehobene.
Narberg	13		3	1
Aarwangen	27	(a)— "5	26	1
Bern	93	15	86	18
Biel	3		3	L
Büren	6		3	
Burgdorf	18	1 1	11	4
Erlach	8	Marie Comment	6	1277.4
Fraubrunnen	12	ed and six	9	1000 - 1000 - 100
Frutigen	10	1	9	2 2
Interlaken	15	2	9	2
Konolfingen	33	2	23	1
Laupen	2	3	4	100
Midau	9	er e de la de	10	2
Oberhaste	19	3	11	1
Saanen	4		_	-
Schwarzenburg	13	1	6	1
Seftigen aber erft im Jahr 1839 zu Ende gebracht, daher dies selben in der Zahl von 29 von 1839 begriffen sind.			2 9	1
Signau	18		14	
Obersimmenthal	9		6	1
Riedersimmenthal	3	· ·	4	1
Thun	43	3 2	14	4
Trachfelwald	19	2	20	-
Wangen	20	1	23	50 - 3 SE
	397	34	329	40

- 4) Zur Justizverwaltung gehören denn auch die Gutachten und Vorträge über allgemeine, die Rechtspstege
 betressende Fragen, welche im Schoose des Großen Rathes
 oder des Regierungsrathes sich erheben, oder von außen angeregt werden, und worüber die Justizsection oder das Gesammtdepartement ihre Ansicht vorlegen. Eine solche Frage
 hatte das Obergericht im Jahre 1838 im Großen Nathe
 angeregt, indem es darauf antrug, die Einsendung der erstinstanzlich polizeirichterlichen Urtheile, so wie diese bisher
 nur zur Notiz des Obergerichtes geschah, abzustellen. Diese
 Einsendung war durch §. 22 der Instruction vom 5. August
 1803 vom Kleinen Nathe angeordnet, und da die jezigen
 organischen Geseze hierüber anders versügen, so hielt man
 allerdings jene unbedingte Einsendung für nußlos.
- 5) Was insbesondere das Notariat betrifft, so murden im alten Cantonstheile 24 Aspiranten geprüft, davon 10 wegen ungenügender Kenntnisse zurückgewiesen, 14 aber als wenigstens hinreichend, manche auch als vorzüglich begabt und als befähigt in die Zahl der Notarien aufgenommen. Aus dem Jura meldeten sich vier Candidaten, wovon, nach dem Antrage der obigen Prüfungscommisson, 2 aufgenommen und patentirt, 2 andere hingegen abgewiesen wurden.

V. Arbeiten der Gesetzgebungscommission, und zwar

1) in Bezug auf Strafgesetzgebung:

Hiefür bestand zuerst eine Commission, an deren Statt dann im Mai 1839 eine allgemeine Gesetzgebungscommission von 21 Gliedern vom Großen Rathe ernannt ward. Wir rücken den Bericht dieser Commission ein:

"Die erste Arbeit, mit welcher sich die Gesetzgebungscommission im Jahre 1839 zu befassen hatte, war die Berathung der ihr am Ende des vorhergehenden Jahres, in Berbindung mit zwei andern Difafterien, zur Begutachtung überwiesenen Anzüge über die juraffische und die allgemeine Gesetzebung. Das Ergebniß der gründlichen, diesen wichtigen Fragen gewidmeten Ueberlegung und angestellten Forschungen murde in den am 2. Februar der diefortigen combinirten Commission erstatteten Bericht niedergelegt, und diese Arbeit seiner Zeit, nebst derjenigen der übrigen Glieder gedachter Commiffion, jum Drucke befordert. Der fernere Bang der daberigen, im Schoofe der oberften Landesbehörde gepflogenen Berathungen und deren Resultate fallen dem allgemeinen Verwaltungsberichte anbeim; bingegen verdient bier, als die bierseitige Commission wesentlich beschlagend, eine besondere Erwähnung der f. 7 des Decrets vom 10. Mai 1839, durch welchen, nach Ginsepung einer größern, aus 21 Mitgliedern bestehenden Gesetzgebungscommission, die bisberige Gefengebungscommission angewiesen murde, in Sinficht auf den bereits von ihr bearbeiteten Entwurf eines Strafgesethuches die ihr übertragenen Functionen fortzufegen. Die übrigen Arbeiten der Commission waren ausschließlich dem gedachten Entwurfe gewidmet. Derfelbe murde einer zweiten revisionsweisen Berathung unterworfen, und Diefe lette Ausfeilung am 6. April vollendet. Bereits am 28. Februar hatte fich die Commiffion an das Obergericht gewendet, um eine Dispensation des Srn. Oberrichters Aubry jum Behufe der von demfelben gefälligft übernommenen franjöfischen Uebersepung des Entwurfes ju ermirten. Ansuchen murde indessen abgelehnt, und die Commission beschloß daber, die Uebersepung durch die französische Section der Staatscanzlei beforgen zu lassen, zu welchem Ende ber Regierungsrath um gefällige Sandbietung angegangen murde. Diese Behörde übertrug die Arbeit dem Beren Procurator Mign, in Pruntrut, welcher fie mit vielem Fleiße ausführte, und dafür aus dem Credite der Commission angemessen bonorirt murde.

Gemäß dem 6. 54 der Verfassung murde der Druck des Entwurfes veranstaltet, und derfelbe mit Rreisschreiben vom 28. Mai an die herren Regierungsstatthalter, ju handen der Staatsbeamten und rechtsfundigen Burger der deutschen Landestheile, verfendet. Die Austheilung an die Mitglieder der Regierung und des Großen Rathes hatte bereits in der ersten Sälfte der Sommerfigung stattgehabt. Der Endtermin ju Ginreichung von Bemerfungen über den Entwurf murde reglementgemäß auf den 1. September festgefest, fpater aber wegen eingetretener Bergögerung in Berfendung der frangofischen Exemplare vom Regierungsrathe bis auf Ende Dec. verlängert. Diefer Termin erlitt noch eine zweite Brorogation bis jum 1. März 1840, in Folge der vom Regierungsrathe am 15. November, auf Untrag der Buftigfection, beschlossenen Preisausschreibung für gelungene Beleuchtungen des Entwurfes.

Es sind auf die von der Commission veranstaltete Terminsfestsehung mehrere, zum Theil sehr schäpenswerthe Arbeiten
eingelangt, welche sofort dem Herrn Redactor zugewiesen
wurden, um darüber nach Auslauf der bestimmten Fristen
ein Gutachten zu erstatten. Es wird derselbe ebenfalls auf
die Uebergangsbestimmungen Bedacht nehmen, welche seiner
Zeit zu Einführung des neuen Strafgesesbuches nothwendig
werden mögen. Der fernere Gang dieser wichtigen Angelegenbeit wird dem Jahresberichte von 1840 anheimfallen.

Die hierseitige Gesetzgebungscommission wurde übrigens durch das angeführte Decret vom 10. Mai 1839 einer andern Thätigkeit, als der ihr durch Art. 7 desselben angewiesenen, enthoben. Die Commission hat im Jahre 1839 sechs Sitzungen gehalten.

2) Ueber die Thätigkeit der neuen Gesetzgebungscommission, von ihrer Erwählung (10. Mai 1839) bis zum Ende des Jahres 1839, erstattete dieselbe folgenden Jahresbericht:

Reben der bisber bestandenen, mit der Abfassung eines neuen Strafgesetbuches beauftragten Gesetgebungscommission rief der Große Rath durch Decret vom 10. Mai 1839 eine neue vermanente Gesetgebungscommission von 21 Mitgliedern in's Leben, welcher die Revision der gesammten Civil- und Criminalgesetzgebung gur Aufgabe gemacht murde. nächstes Augenmerk follte dieselbe auf die Reform des Civil. processes und auf die Bearbeitung eines Sandelsgesethuches richten. Bevor indef die neue Commission den einen oder andern diefer Zweige jur fpeciellen Bearbeitung vornehmen fonnte, follte diefelbe, nach Unweisung des erwähnten Decrets, das von der vormaligen Regierung unterm 10. Dec. 1818 erlaffene Berathungsreglement einer Revision unterwerfen, um daffelbe den jegigen Berhältniffen anzupaffen. Um 14. Juni constituirte fich die Commission, und erwählte fich ihren Präsidenten in der Person des herrn Landammanns v. Tillier. herr Altoberrichter Bigius murde mit der Bearbeitung eines Reglemententwurfes für die Berathung der Gefetesprojecte durch die Gesetgebungscommission und den Großen Rath beauftragt.

Im Laufe der Winterstung des Großen Nathes wurde dieser Entwurf von der Gesetzgebungscommission discutirt, dem Großen Nathe zur Gutheißung vorgelegt, und von demselben am 4. Dec. genehmigt. Am 12. Dec., nachdem der Große Nath vier Mitglieder, welche die Wahl abgelehnt, ersetzt hatte, ernannte die weitere Commission der Sinundzwanzig einen engern Ausschuß von fünf Gliedern, welchem die Wahl der Nedactoren und die Vorberathung der einzelnen Entwürfe obliegen soll. Zugleich wurde dieser engere Ausschuß angewiesen, beim Beginne seiner Arbeiten sein Augenmerk vorzugsweise auf die Bearbeitung eines neuen Strafprocesses für den ganzen Canton zu richten. Die zur Erledigung dieses Austrags gethanen Schritte, so wie der

weitere Fortgang der legislativen Arbeiten überhaupt, wird den fünftigen Jahresberichten vorbehalten bleiben muffen.

Im Ganzen hat die Justizsection im Laufe des Jahres 1839 theils für sich, theils vereint mit der Polizeisection, 59 Sipungen gehalten, und darin viele Geschäfte abgethan, die nur nach Umlauf bei allen Mitgliedern und reifer Berathung entschieden worden sind.

referrit has enough nimited.

The original gir biddy given. Trained at rich constructs

and the third and Stocking ending

的形式中的19人性能是2000年10日的19万分的形式19

Polizeisection.

Eine Hauptaufgabe ihres Wirkungskreises ist unstreitig die Sorge, darüber zu wachen, daß Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gebiete unserer Republik gehandhabt werden, weil dieses unerläßliche Bedingungen zur Wohlfahrt des Landes und zur Sicherung desjenigen Zustandes sind, in welchem allein das moralische und intellektuelle Leben des Volkes gehörig gedeihen kann.

Wenn nun nicht verhehlt wird, daß die Polizei in dieser Beziehung in der öffentlichen Meinung eine Anklägerin erblicken muß; wenn die Behörde selbst nicht läugnen kann, daß die Zahl der Polizeivergehen stets beträchtlich ist; daß Diebstähle, Mißhandlungen, Rausereien, nächtliche Frevel und Störungen in beklagenswerthem Maße überhand zu nehmen scheinen; daß die Gefängnisse und Strashäuser auf ungewöhnliche Weise stets angefüllt sind: so muß die Polizeisection auf der andern Seite den Vorwurf der Unthätigkeit und Schwäche ablehnen, der sie deßhalb zu tressen den Ansschein hat.

Mit der Polizei muß die Justiz Hand in Hand gehen, wenn die Thätigkeit der erstern ihren Zweck erreichen soll. Erfolglos und fruchtlos werden aber alle ihre Bemühungen sein, wenn ihren Anzeigen von dem Richter entweder keine Folge gegeben, oder in der Ahndung des Straffalles von Seite desselben nicht die nöthige Energie und Strenge entwickelt wird, sondern wenn vielmehr eine so gelinde und schonende Behandlung der Fehlbaren erfolgt, daß sie dadurch ermuntert werden, in der Aussicht auf Gewinn, oder um ihrer Lust zu fröhnen, neue Umgehungen oder Uebertretungen des Gesehes sich zu erlauben *).

^{*)} Ein Amtsbericht bemerkt z. B. hinsichtlich der Wirthshauspolizei, daß bei der großen Sah! von Wirthschaften den

Es dürfte vielleicht nicht schwer aufzuweisen sein, daß in denjenigen Gegenden die Alagen über schlechte Polizei am häufigsten und am begründetsten sind, wo von Seite der Gerichtsbehörden nicht dasjenige geleistet wird, was eine gute Gerichtspflege verlangt.

So lange dieser Uebelstand, worauf die Polizeisection schon in frühern Berichten hingedeutet hat, fortbesteht, so lange bei der Wahl der Beamten, welche die schwierige Stelle eines Richters zu bekleiden haben, eben die große Wichtigkeit ihres Amtes nicht vorzugsweise ins Auge gefaßt wird, so ist es auch der Polizei nicht möglich, den gerügten Klagen von sich aus abzuhelsen.

Das Specielle ihrer Geschäftsthätigkeit so wie die Leisstungen der unter ihr stehenden Behörden bildet den Inhalt der nachfolgenden Abschnitte.

I. Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizei - Direction.

Un die Stelle des Herrn Alt-Regierungsraths Schnell wurde auf den 1. Jänner 1839 Herr Regierungsrath Weber von dem Großen Nathe zu einem Centralpolizei-Director erwählt, und die Polizeisection hält es in ihrer Pflicht, der Thätigkeit und Sinsicht, womit derselbe dieser Stelle vorgestanden ist, verdankend zu erwähnen.

Noch ist die nähere Organisation der Centralpolizei-Direction so wie die Revision des Landjäger-Reglements

Beamten oft die nöthige Zahl von Landiägern zu Handhabung der Polizei mangle, daß übrigens hierin nicht alles vom Negierungsstatthalter abhange, sondern auch davon, ob der Gerichtspräsident die gemachten Unzeigen berücksichtige und gehörig bestrafe, da sonst die vollziehende Gewalt gehemmt sei.

(die in mehreren Amtsberichten dringend verlangt wird) nicht zur definitiven Berathung gediehen. Die gemachten Vorarbeiten wurden dem neuen Director mit dem Wunsche zugesendet, daß er deren Begutachtung übernehmen möchte, so bald er mit seinem neuen Wirkungsfreise einigermaßen vertraut sein werde.

Auf diese Arbeiten, welche in Bezug auf das Pensum des Landjägercommandanten wesentliche Modificationen zur Folge haben dürften, wartet denn auch die definitive Besetzung dieser Stelle, welche während dem Jahre 1839 pro- visorisch durch den Lieutenant des Corps bekleidet wurde.

Unter den Geschäften des Jahres 1839 zählt die Centralpolizei - Direction:

Neue Pässe	806.
Mene Wanderbücher	401.
Patente aller Art	1536.
Arrestationen	652.
Personen von Bern aus transportirt	553,
Bewilligungen an entlassene Schallenwerfer jum	
Eintritt in die Hauptstadt	709.
Eintrittsbewilligungen an Amts- oder Cantons-	
verwiesene	60.
Ausschreibungen und Revocationen	1296,
Bollzogene Ginsperrungsstrafen	278.
Entlassene Sträflinge	- 217.
Ausgelieferte Berbrecher	18.
Anhergelieferte	13.
Personen in den Gefängnissen in Bern enthalten	5.5

B. Landjägercorps.

SHIP AND MARKET TO THE

Unter den besondern Dienstleistungen dieses Corps sind anzuführen:

Arrestationen von Verbrechern		. 682.
" von Verwiesenen und Eingegi	enzte	n 383,
" wegen Unzucht, Trunkenhei	t un	ida La surgi
Streithändeln		. 617.
Arrestationen von falschen Steuersammlern		. 41.
" von unbefugten Saufirern .	111	. 355.
" von Bagabunden und Bettler	n.	. 1834.
Abnahme von Polizeianzeigen		. 4784.
In Bezug auf die Mutationen des Corps	geh	t aus den
amtlichen Berichten folgendes Ergebniß bervo	r: 70	in enteni
Neu angenommene Landjäger	(2.11)	. 22.
Abgegangen sind:		
Auf Verlangen		. 5.
Pensionirt	- (c)	. 1.
Als untüchtig entlassen	• _	7.
Gestorben		7.
That I will be the sunty on the		20.

Die Gesammtausgaben für das Landjägercorps beliefen sich im Jahre 1839 auf Fr. 100,265. 22. Das Vermögen der Landjäger-Juvalidencasse stieg auf 31. Dezember 1839 auf Fr. 36,570. 95, und hatte sich um Fr. 1219. 49. vermehrt.

Als fernere specielle Gegenstände der allgemeinen Sicherheitspolizei, mit deren Berathung sich die Polizeisection befaßt hatte, sind zu erwähnen:

1) Das vom Regierungsrath erlassene Verbot aller öffentlichen Maskenbälle. Die Erfahrungen im Jahre 1838 hatten bewiesen, welche nachtheilige Folgen diese Art von Belustigungen in öfonomischer und sittlicher Beziehung hauptsächlich für die große Menge der Unbemittelten nach sich ziehen, welche sich durch den Reiz

der Neuheit und den Hang zu sinnlichen Vergnügen verlocken ließen, denselben beizuwohnen. Mehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Oekonomie, als aus polizeilichen Sicherheitsrücksichten wurde daher jenes Verbot provocirt.

- 2) Die Aufbebung der Thorsperre in Bern. Schon der Beschluß des Großen Rathes über die Schleifung der Schanzen involvirte, zwar nicht explicite, die Meinung, daß die Thore der Stadt Bern von dem Zeitpunkte der Abtragung der Besestigungswerke hinweg während der Nacht nicht mehr geschlossen werden sollen. Indessen erstattete die Polizeisection dem Regierungsrathe ein ausführliches Gutachten über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel, welches mit Majorität der Meinungen zu Gunsten der erstern Frage ausstel. Die Thorsperre wurde aufgehoben; nachtheilige Folgen dieser Maßnahme sind der Polizeisection keine bekannt geworden.
- 3) Maßnahmen gegen den Schleichhandel. Die Ueberhandnahme des Schleichhandels mit gebrannten Wassern, welches Uebel auf die Erlassung des Geseßes vom 30. November und Dezember 1838 hauptsächlich im Jura einriß, machte außerordentliche polizeiliche Vorfehren nothwendig. Es wurden durch Anordnung der Centralpolizeidirection und im Einverständnisse mit der Zoll- und Ohmgeldcommission in den Jurabezirken eigene Grenzausseher bestellt, welche vereint mit den Landjägern diesem Uebel entgegen wirken sollten. Nichts destoweniger wurde die Contrebande mit unerhörter Frechheit fortgesest, bis das Decret des Großen Nathes über die Herabsetung des Ohmgeldes vom 8. Mai 1839 diesem Uebel Schransen seste.

C. Strafanstalten,

a) Die Strafanftalt zu Bern.

Unter der vortrefflichen Leitung ihres Directors, Herrn v. Ernst, hatte diese Anstalt ihren gleichmäßigen, geordneten Fortgang.

Bestand der Sträflinge.	Männer.	Weiber.	Total.
Der Bestand der Sträflinge war auf 1. Jänner 1839: Schellenhaus	92	18	110
Buchthaus	155	51	206
विक्री । वर्षा इस्त्रिक्षीति । इस्त्रिके अधिकृतिक विक्रिके विक्रिके विक्रिके विक्रिके विक्रिके विक्रिके विक्रिके	247	69	316
Auf 31. Dezember 1839: Schellenhaus	77 163	14 61	91 224
	240	75	315

21	indactecten maten!		To the later
Mit	Zeitvollendung	•	109.
27	Strafnachlaß	•	66.
	Berlegung		
	Defertion		5.
"	Tob	٠	19.

Von jenen 315 Gefangenen waren 278 Cantonsbürger, 5 Landsassen, 1 Heimathloser, 27 Schweizerbürger und 4 Landesfremde.

Unter den im Jahre 1839 eingetretenen 216 Sträflingen waren für das Schellenhaus 6, für das Zuchthaus 43 Recidivfälle, was in Bezug auf das erstere 183/4 %, für das lettere 2317/46 % bringt.

Vergleicht man die Gesammtzahl der Sträflinge mit

der	Natur der verübten Verbrechen und Vergeb	en,	, ,	so er-
hält	man für das Jahr 1839 folgendes Resultat	:		7
D.	Reuchelmord	•	٠	1.
S	lindesmord (auch Versuch und Verdacht	•		- 4.
T	ödtung und Versuch		•	9.
Ŋ	Nordversuch		•	1.
	ebensgefährliche Behandlung ihrer neugebo		n	-1
	Kinder		•	2.
g	Berheimlichte Niederkunften zc			4.
	Brobe Mißhandlung			4.
	Berwundung durch Messerstich			× 1.
	Brandstiftung und Diebstähle			9.
	Brandstiftung und Berdacht		٠	3.
	tothzucht (auch Anklage und Versuche)			4.
	inklage auf Naubmord und Diebstähle			2.
	Straßenraub			1.
	inklage auf Straffenraub und Diebstähle .			2.
	debstahl in seinen verschiedenen Categorien			186.
	diebstahlshehlerei und Begünstigung			3.
	offen e and a series and a		1	20.
	Nünzfälschung			5.
	Betrügerische und muthwillige Geldstage .			5.
	Indere nicht namentlich aufgezählte Vergehen			49.
			J. • i	
	Total .	•	٠	315.

Hiegsgerichtlich 1 verurtheilt.

Als interessante Facta der statistischen Verhältnisse der hiesigen Strafanstalten werden im Wesentlichen hier die Resultate einer zehnjährigen Mutationstabelle aufgenommen, welche der Herr Zuchthausdirector seinem Jahresberichte beigefügt hat.

Der Bestand der Sträflinge, jeweilen auf 1. Jänner, war nämlich folgender:

Durchschnitt von 10 Jahren		1838	1836	1835	1833	1832	1831	1830	S II S II 9 E	独的社会 "	
962/10	962	83 92	83 70	85	115	118	118	102	Männer.	φэ	
179/10	179	17 18	12	13	16 0	17	25	38	Weiber.	Schallenhaus.	
1141/10	1141	100	97 82	98	131	135	143	140	Total.	16.	
1284/10	1284	152 155	152 141	135	120	101	94	97	Männer.	era era	
657/10	657	63 51	68	58	79	59	90	76	Weiber.	Zuchthaus.	
1941/10	1941	215 206	212	193	199	160	184	173	Total.	MANITH NAME	
3082/10	3082	315 316	309 291	291	330	295	327	313	Total.		

NB. Das Verhältniß der Mecidivfälle zu der Zahl der Eintretenden war folgendes:

	TO A SECURITY OF THE PARTY OF T							
Im Jahr	1831	•		•		9 (A)	•	123/4.
Chip to	1832	•		•	7.0	1		10.
ni dia si	1833		5 3-8•0 4	٠	4		• 4	147/8.
um mineral	1834	•	٠	100		•		17.
	1835	•			•		· ·	193/8.
(1.481 × 6)	1836				1	٠	• .	191/4.
	1837				•			153/8.
no domin	1838						0.0	191/2.
	1839	6.	J	.52				225/8.

Sanitarischer Zustand.

and the second second second

Die Anstalt hatte im Jahre 1839 durchschnittlich per Tag $42^{7}/_{18}$ Kranke, was auf die Gesammtzahl der Sträflinge $4^{1}/_{282}$ % bringt: ein Verhältniß, das unstreitig als sehr günstig betrachtet werden kann. Die Krankheitsfälle vertheilen sich unter die Sträflinge in folgendem Verhältniß.

a) Innerliche Krantheiten.

Von den 648 Kranken wurden geheilt 601, gebessert 30 und 17 starben.

b) Chirurgische Rrantheiten:

Von den 71 Kranken wurden geheilt 70 und 1 gebessert. Unter den innerlichen Kranken bilden die gastrischen und catharrhalischen die Mehrzahl.

Beschäftigungen der Sträflinge.

In dieser Beziehung gehört das Jahr 1839 zu den vortheilhaftesten.

Es wurden z. B. außerhalb der Anstalt 22490 Tagwerke verrichtet, worunter für den Staat 8215, für die Anstalt durch Hausfeldverdienst 7231, mit Torfgraben 1642 und für Particularen 5502. Die Exploitation des Torfmooses im Löhrwalde hatte ihren guten Fortgang. Die im Jahre 1839 darauf verwendeten 1542 Tagwerke lieferten der Anstalt ein Quantum von 454 Doppelfuder Torf, wobei Bp. 7 täglich per Züchtling verdient wurde, und der Torf der Anstalt, alles inbegriffen, per Doppelfuder nur auf Bp. 71½ zu stehen kam.

Um günstigsten erzeigt sich auch dieses Jahr das Resultat und der Verdienst mit der Landwirthschaft für Rechnung der Anstalt. In 7231 Tagwerken wurden nämlich Fr. 9080. 88. oder mit den Männern per Arbeitstag Bp. 15, und mit den Weibern Bp. 10 verdient. Aus einer vergleichenden Darstellung der Ergebnisse der Landwirthschaft in den letzten zehn Jahren ergibt sich, daß der durchschnittliche Verdienst sür Männer und Weiber per Tagwerk angeschlagen werden kann:

"	"	1831 "	2)	147.
77	"	1832 "	22	95.
27))	1833 "	17 -	157.
"	7,	1834 "	77	110.
7)	2)	1835 "	, ,,	98.
77	27	1836 "	27	83.
	1	1837		77.

Im Sabre 1830 auf Rappen 203.

oder im Durchschnitt für diese zehn Jahre auf Bh. 12, was beweist, wie lucrativ die Betreibung einer zweckmäßig geführten Landwirthschaft für die Anstalt sei.

17

77

27

1838

1839

22

99

99.

125.

In Betreff der Arbeiten im Innern des Hauses nimmt die Weberei wie gewöhnlich den ersten Rang ein. Im Jahre 1839 wurden 1602 Stück Tuch und Leinwand fabricirt, welche zusammen 69503 neue Ellen ausmachten. Hievon waren 48298 Ellen für Particularen und 21205 für die Anstalt und den Verkauf bestimmt. Mit der Schuhmacherei wurden 4561 Tagwerke verwendet und per Tagwerk Mp. 703/4 verdient. Bei der Schreinerei, auf welche 4346 Tagwerke verwendet wurden, erzeigt sich ein Taglohn von 773/4 Rappen. Weniger bedeutend waren die Ergebnisse der Bürstenbinderei, der Drahtarbeiten und der übrigen Veschäftigungen.

Was die finanziellen Verhältnisse der Anstalt im Allgemeinen betrifft: so beliefen sich die Ausgaben im Jahre 1839 für die Administration auf Fr. 17960. 14, für den Unterhalt der Sträflinge auf Fr. 45068. 38, für den Unterricht und Gratificationen 2c. auf Fr. 1916. 42.

Der Zuschuß des Staates betrug Fr. 29,769. 51.

Unter den Einnahmen befindet sich als Nettoverdienst von der Landwirthschaft, der Fabrication und bezahlten Kostgeldern die Summe von Fr. 30329. 34, und dieser Verdienst auf die Durchschnittszahl der Züchtlinge von 309 berechnet, bringt als Verdienst eines Züchtlings per Jahr Fr. 97. 18, und per Tag Np. 27.

Aufficht und Disciplin.

Häufiger Straffälle ungeachtet, war das Betragen der Züchtlinge im Ganzen genommen während dem Jahre 1839 ziemlich ordentlich. Das gesammte Aufseherpersonale bestand für das Schellenhaus in 14 männlichen und 4 weiblichen, für das Zuchthaus in 18 männlichen und 9 weiblichen Individuen. Ungeachtet der sorgfältigen Aussicht gelang es 5 Sträflingen, zu entweichen; vier davon wurden jedoch in Kurzem wieder eingebracht. Aus dem Innern der Anstalt selbst siel keine Entweichung vor. Jene fünf Sträflinge konnten, der eine aus dem Hofe der Anstalt, die übrigen von äußern Arbeiten entweichen.

Die Oberaufsicht über die Anstalt wurde durch die

Polizeisection theils durch Prüfung der Wochenrapporte des Directors, theils vermittelst des öftern persönlichen Besuches der Anstalt durch das eine oder andere Mitglied ausgeübt.

Unter die Verfügungen von einiger Wichtigkeit, die sie in Bezug auf die hiesigen Strafanstalten erließ, sind zu zählen:

- a) Die Einrichtung eines neuen Websaales im bisherigen großen Eßsaale des Schellenhauses, mit 16 neu verfertigten Webstühlen: eine durch die Umstände gebotene Maßregel, welche durchaus im Interesse der Anstalt wie der Sträflinge zu liegen schien.
- b) Die Verlegung der Werkstätten für die Schuhmacherei und Schneiderei in geräumigere Locale des ersten Stockwerkes im nördlichen Flügel des Zuchthauses.
- c) Die nähere, bestimmtere Regulirung der Stellung des Arztes der Strafanstalten gegenüber dem Director.

Geelforge.

Dieselbe wurde durch Herrn Zuchthausprediger Fellenberg versehen, dessen Bemühungen und gewissenhafte Pflichterfüllung lobende Anerkennung verdienen.

Die liturgischen Verrichtungen bestanden in zwei Sonntagsgottesdiensten, in zwei Wochengottesdiensten, in einigen Admissionen und in der Aufsicht auf die täglichen Morgenund Abendgebete der Züchtlinge. Erfreuliche Erfahrungen über die Nüplichkeit der gottesdienstlichen Stunden sind nicht ausgeblieben. Der Confirmandenunterricht erstreckte sich über zwölf theils noch nicht admittirte, theils admittirte, aber des Religionsunterrichtes bedürftige Individuen. Unter ihnen befanden sich fünf noch nicht admittirte Knaben und eine noch nicht admittirte Weibsperson, von denen jedoch nur drei admittirt werden konnten. Dagegen wurde ein vierzigiähriger Zuchthaussträfling, der niemals in der Religion

unterwiesen worden war, jum Religionsunterricht gehalten und jum Genusse des heil. Abendmahls zugelassen.

Die Classification der Züchtlinge je nach ihrem moralischen Charafter und ihrer Aufführung, in drei abgesönderte Classen, nämlich:

- a) in eine Prüfungsclaffe,
- b) in die Classe der Besfern,
- c) in die Classe der Schlechtern,

fand wie bisher statt, und die Versetzungen wurden jeweilen durch den Herrn Director und den Zuchthausprediger auf den Bericht der Zuchthausbeamten angeordnet. Weder die Züchtlinge der Prüfungselasse, noch die der Schlechtern haben Anspruch auf Empfehlung zur Begnadigung, und es sind dieselben auch von der Erlaubniß ausgeschlossen, am vierteljährlich wiederkehrenden Genusse des heil. Abendmahls Theil zu nehmen. Die wohlthätigen Einstüsse dieses Elassessichtens sowohl auf die Hausdiseiplin als auf das moralische Leben der Züchtlinge lassen sich nicht verkennen.

Das Pensum des Zuchthauspredigers erstreckte sich ferner auf die Besuche in der Insirmerie, so wie der in einzelnen Zellen abgesonderten Züchtlinge, wie auch der neu Eintretenden und der Entlassenen am Vorabend ihrer Freilassung. Bei den Kranken und Sterbenden fand er im Allgemeinen williges Gehör, doch selten Offenheit von Seite der Patienten.

Im Laufe des Jahres 1839 hat die hiefige Section der schweizerischen gemeinnüßigen Gesellschaft den Beschluß gesaßt, das Patronage Strafentlassener unter die Zahl ihrer wohlthätigen Bestrebungen aufzunehmen. Die Anforderungen an diejenigen Männer, welche als Schuppatrone das Werk unterstüßen sollen, bestehen nicht in Geldbeiträgen, sondern es wird die Vorsorge für einen zweckmäßigen Broderwerb, moralische Aussicht und christliche Ermahnungen an die Schupbesohlenen verlangt. Den Sträflingen soll es durchaus freistehen, an die Wohlthat der Schupaussicht zu sprechen oder

Nachdem im November 1839 den Sträflingen von dem Dafein dieses Bereins Renntniß gegeben worden, batten bald mehrere Sträflinge an den Zuchthausprediger das Berlangen gestellt, patronirt zu werden, und mit Ende des Sahres waren gebn Individuen als Patronirte aus der Unftalt getreten. Rünftige Jahresberichte werden die erfreulichen Resultate dieser verdankenswerthen Bestrebungen zu melden baben. She indessen dieses Werk noch im Gange mar, batte der Zuchthausprediger feine Bemühungen zu Patronirung ftrafentlaffener Züchtlinge mit lobenswerthem Gifer fortgefest, und es war ihm mit Gulfe chriftlicher Menfchenfreunde gelungen, Personen für vier Strafentlaffene zu finden, die fich ihrer anzunehmen versprachen. Gin einziger diefer Strafentlassenen mißbrauchte diese Wohlthat des Patronats und entfernte fich beimlich aus der für ibn gewählten Lage; von den übrigen bingegen lauten die Berichte febr gunftig.

Schule.

Im Schulwesen der Strafanstalten ist keine bedeutende Veränderung eingetreten. Mit Eiser und Geschick hat Herr Schullehrer Dängeli seine wöchentlichen 36 Unterrichtsstunden fortgesett. Wegen des steten Wechsels der Sträslinge kann in Bezug auf den Unterricht kein consequentes Weiterführen ganzer Abtheilungen Statt sinden. Auch der Sonntagsunterricht hat während dem Jahre 1839 fortbestanden, und zwar soll auch hier wieder des freiwilligen unentgeldlichen Religionsunterrichtes erwähnt werden, welchen Frau Freudenberger mit erfreulichem Erfolge alle Sonntage den weiblichen Züchtlingen ertheilte.

Ratholische Sträflinge befanden sich 6 im Schellenhaus und 8 im Zuchthause, deren Seelsorge durch den katholischen Pfarrer in Vern beforgt wurde. Uebrigens ist zu bemerken, daß, da der Regierungsrath, hauptsächlich aus dem

Motive von der Errichtung eines Altars in der Capelle des hiefigen Zuchthauses abstrahirt hatte, weil die katholischen Sträflinge so viel möglich in die Strafanstalt nach Pruntrut verlegt werden sollen, eine Weisung in diesem Sinne an den Zuchthausdirector erlassen wurde, infolge welcher eine Anzahl katholischer Sträflinge nach Pruntrut abgeführt wurde. Dieser Weisung gemäß wird auch in Zukunft, so weit es die Umstände gestatten, verfahren werden.

b) Die Strafanftalt ju Bruntrut.

Unter der guten Leitung des thätigen und einsichtigen Directors, Herrn Zbinden, leistete diese Anstalt unstreitig alles dasjenige, was bei den unvollkommenen Sinrichtungen und den beschränften Mitteln der Anstalt gesordert werden konnte. Dem Umstande, daß viele bösartige und widerspenstige Züchtlinge in der Anstalt sich besinden, so wie, daß einige Zuchtmeister übel aussielen, mag es zugeschrieben werden, daß eine zweisache Entweichung aus dem Innern des Hauses Statt sand, was sonst während der Amtsverwaltung des gegenwärtigen Directors niemals begegnet war. Auch ab der äußern Arbeit entwich ein Züchtling, der jedoch nach drei Tagen wieder eingebracht wurde.

In industrieller und finanzieller Beziehung war das Jahr ziemlich günstig. Die auf den Staat fallenden Rosten betrugen Fr. 148. 92. weniger als im vorhergehenden Jahre.

Was den Unterricht anbelangt, so erhält jeder Züchtling wöchentlich 4 bis 5 Stunden Unterricht in den Primarfächern. Zweimal in drei Wochen hörten die Züchtlinge die Predigt an. Ueberdieß gab ihnen der Herr Pfarrer noch gewöhnlich in der Woche und der Lehrer am Sonntag Nachmittag eine religiöse Stunde. Den Katholisen wurde alle Sonntage Morgens eine Messe gelesen.

Die Hauptbeschäftigung der Züchtlinge war das Leinweben und das Taglöhnen bei Privaten. Das lettere warf Fr. 1459. 70. ab, also Fr. 481. 50. mehr als im vorigen Jahre. Die Weberei dagegen trug Fr. 241. 11. minder ein, als im Jahre 1838. Wegen Mangel an brauchbaren Männern ließ der Herr Director ein Webzimmer von sieben Stühlen für Weiber einrichten, was sehr guten Erfolg hatte. Der Gesundheitszustand der Züchtlinge war im Ganzen befriedigend. Seit drei Jahren fand kein Todesfall Statt.

Die statistischen Tabellen über diese Anstalt zeigen folgendes Ergebniß:

Bestand der Sträflinge.	Männer.	Weiber.	Total.
Der Bestand der Sträflinge war am			
1. Januar 1839: Schellenhaus	13	4	17-
Zuchthaus	32	15	47
erminischen fanns erkenne er Total in. 1926-1936	45	19	64
Auf 31. Dezember 1839 war der Bestand:	1.577	Nucle	A BURBLE
Schellenhaus	17	5 14	22 48
Zuchthaus	34 51	19	70
somit eine Vermehrung von 6.	9.1	10	7.10
In die Anstalt traten:	o.		
a) infolge Sentenz	20	o ma	inner.
b) durch Verlegung		到智慧	22
c) wieder eingebrachte Deserteurs	A 5 10 10	1	"
Total	THE RESIDENCE	100 100 mg	nner.
Dagegen traten aus:			
a) mit Zeitvollendung	. 5	្រ ១វាវ	inner.
b) " Nachlaß ½	. 1		77
c) " größerm Nachlaß		0	11
d) durch Verlegung		2	77
그 아이들이 가는 그는 그 아이들이 가는 그들은 이 가지 않는데 하는데 되었다. 그는 그 아이들이 되었다. 그는 그 그 아이들이 되었다면 하는데 되었다면 되었다면 하는데 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면 되었다면			"
Total			inner

Unter den 70 Sträflingen waren:

- 54 Cantonsbürger.
- 1 Landsaffe.
 - 9 Schweizerbürger.
- 6 Landesfremde.

70.

Die Zahl der Sträflinge auf die Natur der verübten Verbrechen und Vergeben vertheilt, stellt sich folgendes Verhältniß dar:

Leibesfrucht	Berheimlichte Niederkunf	t u	nd	Ver	na	chli	iffig	un	g d	er	
Unflage auf Kindesmord	Leibesfrucht	•	٠	•	٠		٠) (•	•	1.
Berheimlichte Niederkunft Fleischesverbrechen . 1. Diebstahl . 29. Diebstahl mit Betrug . 1. Diebstahl mit Einbruch . 4. Hausdiebstahl . 3. Wirthshausdiebstahl . 1. Pferdediebstahl . 1. Pieichediebstahl . 1. Dualisticirter Diebstahl . 3. Diebstahl und Hehlerei . 2. Diebstahl, Berdacht . 1. Berdacht Straßenraub . 1. Diebstahl, Versuch . — Falschmünzerei . 2. Fälschung und Betrug . 2. Unterschlagung . 1. Grobe Mißhandlung . 1.	Anreizung ju Berheimlic	hut	19	der	6	chn	ang	ger	cha	ft	1.
Fleischesverbrechen	Anklage auf Kindesmord		٠	•	•	•	•		•		1.
Diebstahl mit Vetrug . 1. Diebstahl mit Einbruch . 4. Hausdiebstahl . 3. Wirthshausdiebstahl . 1. Pferdediebstahl . 6. Vieichediebstahl . 1. Dualisteirter Diebstahl . 3. Diebstahl und Hehlerei . 2. Diebstahl, Verdacht . 1. Verdacht Straßenraub . 1. Diebstahl, Versuch . — Falschmünzerei . 2. Fälschung und Vetrug . 2. Unterschlagung . 1. Grobe Mißhandlung . 1.	Verheimlichte Niederfun	ft			`•		٠	•	٠	٠	1.
Diebstahl mit Betrug 1. Diebstahl mit Einbruch 4. Hausdiebstahl 3. Wirthshausdiebstahl 1. Pferdediebstahl 6. Bleichediebstahl 1. Qualificirter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl, Verdacht 1. Verdacht Straßenraub 1. Diebstahl, Versuch - Falschmünzerei 2. Fälschung und Betrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.	Fleischesverbrechen		•		•	-	• ,		•		1.
Diebstahl mit Einbruch 4. Handliebstahl 3. Wirthshansdiebstahl 1. Pferdediebstahl 6. Bleichediebstahl 1. Qualisscirter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl Werdacht 1. Berdacht Straßenrauh 1. Verdacht Straßenrauh 1. Diebstahl, Versuch — Falschmünzerei 2. Fälschung und Vetrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.	Diebstahl	7 eU	٠		•		•			•	29.
Hausdiebstahl 3. Wirthshausdiebstahl 1. Pferdediebstahl 6. Bleichediebstahl 1. Qualissierter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl, Verdacht 1. Verdacht Straßenraub 1. Diebstahl, Versuch — Falschmünzerei 2. Fälschung und Betrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mishandlung 1.	Diebstahl mit Betrug .		•		•		•		•	•	1.
Wirthshausdiebstahl 1. Pferdediebstahl 6. Bleichediebstahl 1. Qualificirter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl, Verdacht 1. Verdacht Straßenraub 1. Diebstahl, Versuch — Falschmünzerei 2. Fälschung und Vetrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.	Diebstahl mit Einbruch		•	•	•		•	•	•	•	4.
Wirthshausdiebstahl 1. Pferdediebstahl 6. Bleichediebstahl 1. Qualificirter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl, Verdacht 1. Verdacht Straßenraub 1. Diebstahl, Versuch — Falschmünzerei 2. Fälschung und Vetrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.	Sausdiebstahl	•	•		•	•	•		٠	•	3.
Pferdediebstahl 6. Bleichediebstahl 1. Qualificirter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl, Verdacht 1. Verdacht Straßenraub 1. Diebstahl, Versuch — Falschmünzerei 2. Fälschung und Vetrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.				•	•			•	٠		1.
Qualificirter Diebstahl 3. Diebstahl und Hehlerei 2. Diebstahl, Verdacht 1. Verdacht Straßenraub 1. Diebstahl, Versuch — Falschmünzerei 2. Fälschung und Vetrug 2. Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.	Pferdediebstahl							٠	•		6.
Diebstahl und Hehlerei	Bleichediebstahl		•	•	•		•	•			1.
Diebstahl, Verdacht	Qualificirter Diebstahl	•	(6		•	•		•	•	•	3,
Verdacht Straßenraub	Diebstahl und Sehlerei	•			•	-(F) -(-)	•	•		•	2.
Diebstahl, Versuch	Diebstahl, Berdacht .				•			•	•7.	•	1.
Falschmünzerei	Verdacht Strafenraub	•				î s	•				1.
Fälschung und Betrug	Diebstahl, Bersuch .	•	•	•	•		•	•	T.	•	
Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.	Falschmungerei	•		1100		J .					2.
Unterschlagung 1. Grobe Mißhandlung 1.		•		, to (0 , a)	•	•		E		•	2.
Grobe Mißhandlung 1.				•	•	4.	•		•		1.
있다. (1986년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 1988년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 1987년 198					•				•	•	1.
		cht	D	iebst	abl	ſ.,	•	•	•		2.

Same a Language of the second of	Transport 65.
Bagantenleben	1.
Holzfrevel und Fälschung des T	
Ungucht	
Gemeindsbeläftigung	1.
the state of the s	70.

65 Individuen waren peinlich, 5 Individuen polizeirichterlich verurtheilt. Unter den mit Sentenz in die Zuchtanstalt zu Pruntrut eingetretenen Sträflingen waren drei Zuchthausgefangene recidiv oder 3, 7%.

In Betreff der öfonomischen Berhältniffe der Unftalt, fo betrugen die fammtlichen Ginnahmen Fr. 13480. 99. und die sämmtlichen Ausgaben Fr. 13271. 61. Unter den erstern find zu bemerken Fr. 1459. 70. als Ertrag von Taglöhnen, Fr. 3454. 92. als Ertrag der Kabrication (und zwar von . der Weberei einzig Fr. 3151. 98.). Der Ertrag der Landwirthschaft stieg auf Fr. 1530. 40, welche Summe aber wieder im Ausgeben erscheint, weil der daberige Ertrag für die Anstalt felbst verwendet murde. Die Rosten der Berwaltung betrugen Fr. 2340. 89, die für die Ernährung der Büchtlinge Fr. 6530, 87, diejenigen der Fabrication (Unfauf von Werkzeugen, Gewinn der Weber ic.) Fr. 794. 37. Die Beiträge aus der Staatscasse beliefen sich im Gangen auf Fr. 5836, 21. Da nun die Durchschnittsjahl der Straf. linge auf 64, 39 täglich anzunehmen ift, so kostete ein Sträfling den Staat per Jahr Fr. 90. 63%. oder täglich Mp. 246/7.

c) Die Enthaltungsanftalt ju Thorberg.

Die Zahl der Enthaltenen belief sich im Jahre 1839 auf 30 Personen, worunter 22 Mannspersonen und 8 Weiber. 16 Gefangene waren im Laufe des Jahres eingetreten, 16 ausgetreten, so daß auf 31. December 1839 14 in der Anstalt blieben, wie auf 1. Januar der Bestand 14 war.

unter der Zahl jener 30 waren 20 eigentliche Gefangene und 10 Kostgänger.

Unter den 10 Kostgängern (7 Manns- und 3 Weibspersonen) befanden sich:

Wegen Versuch von Gelbstmord 1

Den drei anwesenden Knaben wurde durch den Herrn Pfarrer von Krauchthal Schul- und Religionsunterricht ertheilt, und zwei davon wurden zum heil. Abendmahl admittirt. Ein zu Krauchthal angesessener Arzt ist als Hausarzt bestellt, welcher dafür ein jährliches Fixum von Fr. 300 bezog, das durch Beschluß des Regierungsrathes auf Fr. 400 erhöht wurde.

Für den Dienst im Hause und zu Beaufsichtigung und Besorgung der Enthaltenen ist ein Gefangenwärter, nehst seiner Frau als Abwärterin, angestellt. Auf die vereinten Anträge des Hrn. Verwalters von Thorberg und der Polizeisection setzte der Regierungsrath unterm 5. Juni 1839 die jährliche Besoldung des Gefangenwärters von Fr. 100 auf Fr. 125, und die Gratisication der Abwärterinn auf ein jährliches Figum von Fr. 50 sest. Die Hauptbeschäftigung der Enthaltenen beschränfte sich auf die Landarbeiten, die Pflanzungen und etwas Spinnerei. Die Sinrichtungen und Verhältnisse der Anstalt sind so beschaffen, daß die Einstührung einer für alle Enthaltenen zweckmäßigen und lucrativen Beschäftigung nicht thunlich ist.

Was die beabsichtigte Erweiterung der Anstalt von Thorberg in eine Enthaltungsanstalt für junge Berbrecher betrifft, so bedauert die Polizeisection, melden zu müssen, daß die vielfältigen Amtsgeschäfte es dem Herrn

Zuchthausdirector von Ernst bis dahin unmöglich gemacht haben, die Vorarbeiten zu Erörterung dieser Angelegenheit zu beendigen, und der Polizeisection das Gutachten vorzuziegen, zu dessen Bearbeitung er von ihr, als hiezu unstreitig am besten befähigt, eingeladen worden war.

D. Oberaufficht über die Gefangenschaften.

In dieser Beziehung hat die Polizeisection nichts Wesentliches in ihrem Verichte aufzunehmen.

Gravirende Alagen über die Handhabung der Gefängnißpolizei, so wie über die Behandlung der Gefangenen, sind ihr keine zugekommen; vielmehr geht aus den eingelangten monatlichen Rapporten hervor, daß dieser Zweig der Polizeiverwaltung im Allgemeinen befriedigend ausgeübt wurde.

Wie in früheren Jahren, wurde dem Bedürfnisse an Gefangenschaftsessecten jeweilen auf die Anzeige der betressenden Regierungsstatthalter abgeholsen, und überhaupt darüber gewacht, daß die Gefangenen zwar gemäß den Vorschriften der Gefangenschaftsordnung, jedoch mit der erforderlichen Humanität behandelt werden.

In Bezug auf die Gefangenschaften zu Neuenstadt und Konolsingen, deren Zustand einige Verbesserung erheischte, wurde das Baudepartement für die nöthigen Reparationen angegangen. Sben so liegen hinter diesen Behörden Unträge zu besserer Sinrichtung der Gefängnisse zu Narberg, deren höchst mangelhafter Zustand eine durchgreisende Remedur verlangt, indem durch denselben nicht nur der Gang der Untersuchungen, sondern auch die Sicherheit der Gefangenen gefährdet ist*). Was die Gefängnisse in der Hauptstadt ansbetrisst, so ist zu bemerken, daß der ökonomische Theil ihrer

^{*)} Auch der Amtsbericht von Freibergen erwähnt der dortigen schlechten und unsicheren Gefangenschaften, was er schon oft angezeigt habe.

Administration, oder die Comptabilität, fortwährend durch die Centralpolizeidirection besorgt wurde; daß hingegen früher die Verwaltung der Gefängnisse in polizeilicher Beziehung dem Regierungsstatthalter von Vern provisorisch übertragen worden war. Nach dessen angelegentlichem Wunsche wurde, auf den Antrag der Polizeisection, unterm 4. Sept. 1839 von dem Regierungsrathe beschlossen, es solle die Gefängnispolizei dem Regierungsstatthalter von Vern abgenommen und dem Centralpolizeidirector wieder übertragen werden.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Auch über diesen Administrationszweig ift Weniges zu bemerken. Die Polizeisection prüfte die eingelangten Berichte über die abgehaltenen Feuerspripen-Musterungen, aus denen fie entnehmen fonnte, daß im Allgemeinen die Spriten und Löschgeräthschaften in einem befriedigenden Zustande fich be-Die Gemeinden Säutligen (Kirchhöre Münsigen) finden. und Chevenez (Amtsbezirks Pruntrut) erhielten die übliche Beisteuer von 10 % an die Kosten der von ihnen nen angeschafften Reuersprigen. Der Ortsbeborde von Bern murde, wie in früheren Jahren, auf den Antrag der Polizeisection, der ordentliche Beischuß von Fr. 800 an die Rosten der Löschanstalten und des Brandcorps aus der Staatscaffe verabfolgt. Im Uebrigen ermangelte die Polizeifection nicht, bei geeigneten Unlaffen den Regierungestatthaltern die ftrenge Sandhabung der Vorschriften der Feuerordnung in Erinnerung zu bringen, fo wie auch bei Belegenheit diejenigen Gemeinden, die noch feine Fenerspripe besagen, ju Unschaffung einer folchen, als wesentlichen Rettungsmittels bei Feuersbrünften, aufzufordern.

F. Ertheilung von Prämien für Lebensrettung.

In 26 einzelnen Fällen hatte die Polizeisection das Bergnügen, an Personen, die sich mit mehr oder weniger Gefahr oder Unftrengung um die Rettung eines Menschenlebens verdient gemacht hatten, ihren Beifall zu bezeugen, und durch Ertheilung einer angemeffenen Recompens die Unerkennung ihrer rühmlichen Sandlungsweise auszusprechen. Gin einziger Fall eignete fich jedoch dazu, von der für Rettung von Menschenleben mit felbit eigener Lebensgefahr bestimmten Medaille Gebrauch ju machen. Durch Beschluß des Regierungsrathes wurde nämlich den beiden Männern, Albrecht und Peter Gerber, in Geißbach (Gemeinde Eggiwil), welche den dafelbft durch einen Sturg verunglückten Srn. Unterförster Sabn gang augenscheinlich vom Tode retteten, und fich weigerten, die ihnen dafür angebotene Belohnung anzunehmen, einem jeden, nebft einer Recompenz von Fr. 40, noch die filberne Lebensrettungsmedaille zuerkannt.

G. Anzeigen von Unglücksfällen oder ungewöhn-

Der Polizeisection wurden im Laufe des Jahres 1839 die Anzeige von 24 Feuersbrünsten, so wie die amtlichen Berichte über 64 außergewöhnliche Todesfälle und über 18 Selbstentleibungen eingereicht.

Unter den außergewöhnlichen Todesfällen erscheinen wieder mehrere als Folge des übermäßigen Genusses gebrannter Getränke. Als Ursachen der übrigen bemerkt man 27 Fälle von Ertrinken, 4 Fälle von Erfrieren, 13 Fälle, wo der Betressende durch einen Sturz das Leben verlor; Andere sind als Folge von Mißhandlung, oder durch einen tödtlichen Krankheitsanfall u. s. w. verunglückt. Da, wo sich die geringsten Indicien zeigten, daß ein Verbrechen Statt gefunden haben mochte, wurde die weitere Untersuchung der Sache anbesoblen.

II. Criminalpolizei.

Die Untersuchung der Monatrapporte ber Regierungs. fatthalter und Gerichtspräfidenten über die bei ihnen anbangig gemachten Unzeigen von Berbrechen und Bergeben, wodurch die Polizeisection im Wefentlichen die ihr übertragene Aufsicht über die Eriminalpolizei ausübte, bot wieder nicht feltene Beifpiele unferes langfamen Juftiganges dar. Deftere Rugen hatte diefer Uebelftand jur Folge; allein der Grund deffelben liegt tiefer, als daß auf diese Weife ein gunftiges Resultat ju erzwecken ift. Als specielle Gegenftände, die in das Gebiet der Criminalpolizei geboren, batte die Polizeisection die verschiedenen Begehren um Auslieferung von Individuen, die entweder auswärts eines Berbrechens beflagt und in den hiefigen Canton geflüchtet waren, oder die fich vor der hiefigen Juftig geflüchtet hatten, ju bebandeln, wobei stets die Grundfage und Bestimmungen der dieffalls bestehenden Berträge und Concordate in's Auge gefaßt murden. Auch die Zahl der theils definitiv bebandelten, theils vorzuberathenden Strafnachlaß- und Strafumwandlungegesuche von Retten- und Zuchthaus-Sträflingen, fo wie der Buß- und Verweifungs - Nachlaggesuche, mar wieder ungewöhnlich fark. Sie stieg auf nicht weniger, als auf 216. Die Polizeisection beobachtete dabei die gleichen Grundfäge, über welche fie fich schon in ihren früheren Jahresberichten ausgesprochen hat.

III. Fremdenpolizei.

Auf der sorgfältigen Handhabung dieses wichtigen Zweiges der Polizeiverwaltung beruht es hauptsächlich, daß die Classe der Heimathlosen nicht vermehrt wird. Nach jedesmaliger sorgfältiger Prüfung der Legitimationsschriften ertheilte sie im Laufe des Jahres 1839 an 17 Fremde Aufenthalts-

bewilligungen, und auf ihre Anträge hin wurden an 137 Fremde förmliche Niederlassungsbewilligungen zugefertigt.

Der Stand der auf 31. December 1839 im Canton Bern mit Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen versehenen Fremden, mit Ausnahme der Schweizer aus andern Cantonen, ist folgender in Bezug auf ihre Heimathrechtigkeit.

	Gaima							M. S Y	~ Y .u!ut z	~T
	Seimo			LSH.				Miedergelassene.		
100	Badenser		•	•			•	64	9	73
2,	Baiern	•	•	•		•		18	6	24
3.	Hessen .	9.0	•	•			210	9.	3	12
4.	Hannover	ane	r	•	•			3	2	5
5.	Desterrei	cher	•	•	i.			6	2	8
6.	Oldenbur	ger	•	•	·			i da - wansu	1 1 1 1	1
7.	Preußen		•	•	4		•	1 1 1	2	3
8.	Sachsen	•	•	•	٠			9	2	11
9.	Schwarzk	urg	1-9	Aut	ool	tätt	ter	2 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		2
10.	Bürtemb	erg	er	•				58	16	74
11.	Freie Sa	nse	está	idte	er			3	2	5
	Belgier	•	•				٠		2	2
	Englände	r				•		4	8	12
	Franzosen	L. W.						441	22	463
	Solländer	0.250000						1	2	3
10 BA	Parmefan	100						1	— 1	1
	Polen .	re-			-4			1	11	12
14 1	Ruffen			No.					1	1
	Gardinier						10	64	2	66
	Schweden	1							2	2
	~							1		- 1
	Ungarn	Ar Na) (1)		i in			1	1
1.0	Umerifan	er		4 3				1	1	2
A STATE OF	Heimathl							ANTENNA STATE	38	38
- 1 ,	2 minusy	VIC	•			10 ·			3 0	
10					111			687	135	822

Die durch die Centralpolizeidirection vorgenommene Revision der fämmtlichen Riederlaß- und Toleranzbewilligungen, mit Bezugnahme auf die Gultigfeit der hinterlegten Legitimationsschriften und die Erfüllung früherer Auftrage zu Erneuerung von folchen oder Beibringung neuer Acten, zeigte wiederum ein erfreuliches Resultat. Unter den die Fremdenpolizei beschlagenden Geschäften mag hier erwähnt werden, daß auf einen Untrag der Polizeisection der Regierungerath unterm 10. Juli 1839 eine Polizeimagregel genehmigt bat, welche die hier angesessenen Ifraeliten betrifft: nämlich die Einführung eines Registers über ihren Personenstand, in welchem, durch Vermittlung eines von ihnen zu bezeichnenden Ausgeschöffenen, die jeweiligen Chen, Geburten und Todesfälle eingetragen werden follten. Die Nothwendigkeit, über die Zahl und die perfonlichen Berhaltniffe derfelben eine Controlle ju besten, wodurch in gegebenen Källen ibr Personenstand constatirt werden fann, zugleich aber die Polizei in den Stand gesett wird, eine genaue Aufsicht über diese Fremden zu halten, veranlaßte jenen Antrag, und die hiefige Stadtpolizeidirection murde mit der Errichtung und Führung einer folchen Controlle beauftragt.

Eine andere Maßregel war die Sinführung eines allgemeinen Formulars vorläufiger Burgerrechtszusicherungen
zu Gunsten fremder Weibspersonen, die sich mit einem
Cantonsangehörigen verehelichen wollen. Diese Maßregel
wurde nach dem Beispiele einer in mehreren Cantonen bestehenden Einrichtung im Interesse der hießgen Gemeinden
beschlossen, und hat zum Zwecke, die Ausstellung von zwei
Heimathscheinen für die nämliche Person, die bisdahin bei
Heirathen hießger Angehörigen mit einer cantonsfremden
Weibsperson nicht selten nothwendig wurde, zu vermeiden.

In Betreff der Heirathsförmlichkeiten hat die Polizeifection gemeinschaftlich mit dem Militärdepartement bei dem Regierungsrathe eine andere Polizeimaßregel provocirt, dahin gehend: daß keinen im militärpflichtigen Alter befindlichen Individuen die Erlaubniß zur Copulation ertheilt werden solle, es habe denn der Betreffende bescheiniget, daß er auf die eine oder andere Weise die Militärpflicht erfülle. Die Absicht, dem Grundsaße der allgemeinen Militärpflicht möglichst vollständige Vollziehung zu geben, lag diesem Antrage zu Grunde, und die vorgeschlagene Vorkehr wurde um so nothwendiger erachtet, als der hierauf bezügliche S. 11 der Predigerordnung nicht mehr auf die bestehenden Verhältnisse paßte. Aus diesem Antrage ging der in der Gesepessamm-lung enthaltene Veschluß vom 15. März 1839 hervor.

Im lettjährigen Verwaltungsberichte ward von der Regulirung det Seirathseinzuggelder nach dem Grundfate der Gleichstellung Erwähnung gethan. Bum 3mecke einer noch vollständigern Regulirung dieser Abgabe wollte die Polizeisection noch um einen Schritt weiter geben. jährliche Ginfaffengebühr dient nämlich der Berechnung der Beirathseinzuggelder zur Grundlage; und da die erftere Gebühr in den einzelnen Gemeinden auf verschiedenem Ruße bezogen wird, fo findet auch in Betreff der Ginzuggelder ein ungleichmäßiger Bezug fatt. Diefes als einen Uebelftand betrachtend, ftellte die Polizeifection Untrage an den Regierungsrath ju Modificirung des f. 2 des Gefetes vom 20. December 1816, welche dabin gingen: den Betrag der Beirathseinzuggelder auf eine fire Bafis zu ftellen, und zwar für Cantonsbürgerinnen und für Schweizerbürgerinnen, die das Recht der Gleichstellung anzusprechen haben, auf die Summe von Fr. 20, für Schweizerinnen aus andern Cantonen; welche nicht im Falle der Gleichstellung find, auf Fr. 40, und für Ausländerinnen auf Fr. 60 gu bestimmen. Der Regierungsrath pflichtete diefen Unträgen bei, und die Polizeisection erhielt den Auftrag, ein nach jenen Grundbestimmungen zu bearbeitendes Decret zu entwerfen, welchem

Auftrage sie auch Folge leistete. Dieser Decretsentwurf ist jedoch noch nicht definitiv behandelt.

Etwas weniger ftark als in den letten Jahren war der Zudrang von Fremden zu Acquirirung des bernischen Bürgerrechtes. Die Polizeisection behandelte 17 Gesuche von Fremden um die Ertheilung einer Bürgerrechtsankausbewilligung, und auf ihre Anträge hin wurden vom Großen Mathe 17 Fremde naturalisirt, 2 aber abgewiesen. Die Polizeissection ist mit der Begutachtung der Frage beschäftigt: ob es nicht der Fall sein möchte, die gesetlichen Vorschriften über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts von Seite Fremder einer Mevision zu unterwerfen. Die unverhältnismäßige Zunahme von dahin abzweckenden Vegehren seit der neuen Ordnung der Dinge veranlaßten diese Frage. (Vergleiche oben S. 92 unter den Verhandlungen der Justissection.)

Die Berhältniffe der Beimathlosen bleiben fich ungefähr gleich. Bemerkenswerth ift die Erledigung einer Seimathsrechtstreitigkeit, welche zwischen der Regierung und der Bemeinde Walfringen in Betreff der Familie eines gewiffen Ifeli, von Walfringen, entstanden war. Schon im Jahre 1829 war nämlich die Che des Ifeli mit einer henriette, geb. Bunot, durch das Pfarramt Renan eingesegnet worden, und zwar nach Mitgabe des Copulationsscheines auf die Vorweisung aller erforderlichen Schriften. Ifeli hatte damals feinen Aufenthalt im Canton Neuenburg. 3m Sahre 1832 wurde er dort wegen Diebstahl in Untersuchung gezogen, und seine Familie wandte fich an die Gemeinde Walfringen um Unterflütung. Diefe murde verweigert, und es zeigte fich nun, daß die Gemeinde Walfringen die Frau und Rinder des Ifeli nicht anerkennen wollte, weil die She daselbst nicht verfündet und das Einzuggeld nicht bezahlt worden war. Hierauf entstanden wiederholte Reclamationen, und da die Familie Ifeli megen mangelnder Legitimation in den Canton Bern gewiesen murde und unterflüt werden mußte, fo gelangte dieses Geschäft vor die Regierungsbehörde. Infolge der stattgefundenen Erörterungen ergab sich die Vermuthung, daß Jseli dem Pfarramte Renan einen falschen Verkündschein vorgewiesen hatte. Es wurde durch die geschickte Vermittlung des Herrn Centralpolizeidirectors die Sache zwischen dem Staate und der Gemeinde Walkringen vermittelst einiger Opfer von Seite dieser letztern und des Pfarramts Renan gütlich beigelegt, und die Gemeinde Walkringen erklärte sich zur Anerkennung der Familie des Iseli; dieser aber wurde wegen muthmaßlicher Fälschung dem betressenden Regierungsstatthalteramte verzeigt. Durch Beilegung dieser Sache wurde einem weitaussehenden Processe, der bereits begonnen hatte, vorgebeugt.

IV. Gewerbspolizei.

Die nothwendigen Vorkehren zu Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung wurden durch Veranstaltung einer zweiten, mit Bestrafung der Fehlbaren begleiteten Nachschau über die im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte beschlossen. Sine solche Nachschau wurde unterm 6. März 1839 von dem Regierungsrathe anbesohlen. Sie wurde im ganzen Canton durch die Sichmeister vorgenommen, und erzeigte im Allgemeinen ein befriedigendes Ergebniß. Sinzelne Arbeiten bleiben nun zwar noch übrig, um zu einer vollständigen Ordnung im Maß- und Gewichtwesen zu gelangen. Doch ist der Weg hinreichend gebahnt, um dem Concordate über die Einführung eines schweizerischen Maßes und Gewichtes eine genaue und durchgeführte Vollziehung zu geben.

Unter jene Arbeiten gehört die Festsexung des Halts verschiedener, im öffentlichen Verkehr vorkommender Gegenstände, über deren Halt und Messung weder das eidgenössische Soucordat, noch das Geset vom 27. Juni 1836 Vorschriften

enthalten, die aber doch wegen ihrem häufigen Gebrauche einer nähern Bestimmung bedürfen, wie g. B. die Milch, ber Torf, die Solzkohle. Nach Einholung der gutachtlichen Unfichten des Inspectors für Mag und Gewicht legte die Polizeisection dem Regierungsrathe den Entwurf eines Decrets vor, wodurch der Maginhalt und die Meffungsart der erwähnten Gegenstände genau festgefest murde. Der Regierungsrath fand fich jedoch bis dahin nicht veranlagt, den hierseitigen Unträgen weitere Folge zu geben. Gine weitere Magregel, bezüglich auf das Mag- und Gewichtswefen, war die auf den Untrag der Polizeisection von dem Großen Rathe beschlossene herabsepung der Besoldung des Inspectors von Fr. 1000 auf Fr. 400. Durch den Umstand hervorgerufen, daß deffen Obliegenheiten durch die vollendeten Ginleitungs. arbeiten ju Ginführung der neuen Mage und Gewichte bedeutend erleichtert worden find.

Im Gebiete der Wirthschaftspolizei veranlaßte die Polizeisection eine Verfügung des Regierungsrathes, wodurch, in näherer Bestimmung des §. 3 des Kreisschreibens vom 25. Jan. 1822 und zum Zwecke der Abstellung eingerissener Mißbräuche in Ertheilung von Tanzbewilligungen an Badwirthe, diezenigen Badwirthschaften namentlich und ausschließlich sestenigen Badwirthschaften namentlich und ausschließlich sestengeset wurden, welche als größere Badwirthschaften auf die Vergünstigung Anspruch haben sollten, die Verlegung der geordneten Tanzsonntage ausnahmsweise auf die Badezeit verlangen zu können. Unter diese Vergünstigung fallen fortan ausschließlich die Badwirthschaften Gurnigel, Blumenstein, Weißenburg, Brüttelen, Enggistein und Bellerive.

Sbenfalls in das Gebiet der Gewerbspolizei einschlagend, ist die Bearbeitung des Entwurfes einer Verordnung über den Gebrauch der Farbestoffe bei Conditorwaaren und Kinderspielzeugsachen zu Verhütung möglicher Vergiftung durch Anwendung schädlicher Farben. Das Departement des Innern hatte auf die Nothwendigkeit einer solchen Verordnung auf-

merksam gemacht, und dem Regierungsrathe zwei, von der Sanitätscommiffion bearbeitete Entwurfe einer dießfallfigen Berordnung vorgelegt. Die Polizeisection, beauftragt, auch ibrerseits ein Gutachten bierüber einzureichen, fonnte fich amar von der Mothwendigkeit der Erlaffung einer folchen Berordnung nicht gang überzeugen, indem ihr die bestebenden Vorschriften genügend schienen, wonach, wenn bei der Berarbeitung und dem Gebrauche giftiger Stoffe dolus obwaltet, das Strafgeset in Unwendung gebracht werden fann; in Källen aber, wo keine ftrafbare Absicht nachzuweisen wäre, durch den Gebrauch gifthaltiger Stoffe aber Jemand zu Schaden fame, die Vorschriften des Civilgesetes über den Schadenersat hinreichende Garantie geben dürften. Gie glaubte, jedenfalls mare der Inhalt einer dießfallfigen Berordnung im Wesentlichen darauf zu beschränken, in einem Bergeichnisse die schädlichen und unschädlichen Farbestoffe befannt ju machen, den Gebrauch der lettern den Berfertigern von Conditormaaren und Rinderspielzeugsachen zu unterfagen, die Verfertiger und Verfäufer einer polizeilichen Controle gu unterwerfen, und durch Anordnung der Sanitätscommission von Zeit zu Zeit bei denfelben Nachschau halten zu laffen. Einen in diesem Sinne bearbeiteten Entwurf einer Berordnung reichte die Polizeisection dem Regierungsrathe ein, nachdem derfelbe den hierseits ausgesprochenen Grundfäßen beigepflichtet hatte.

Gemerbspolizeilicher Natur ist auch die Behandlung der Lotteriebegehren, mit welchen die Polizeisection sich als vorberathende Behörde stets zu beschäftigen hatte. Im Jahre 1839 waren indessen nicht mehr als zehn solcher Begehren eingelangt, und es wurde an dem früher beobachteten Grundsaße sestgehalten, wonach nur bei ganz besonders günstigen Umständen Lotterien gestattet wurden. Seit längerer Zeit hatte es übrigens die Polizeisection bemüht, zu sehen, wie, gegenüber dem bestehenden Lotterieverbote, die öffentliche

Anpreifung auswärtiger Lotterien und die Ginladung jur Theilnahme durch die hiefigen Zeitungen ungeahndet geschehen durfte. Durch die Duldung dieser Bekanntmachungen mußte das Publicum ju der irrthumlichen Unficht verleitet werden, es werde die Theilnahme an fremden Lotterien und der Debit von Billets für dieselben von der Regierung begunftigt, mabrend ein Jeder, der im Canton felbft eine Lotterie ohne dazu erhaltene Bewilligung veranstalten will, in Strafe verfällt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, stellte die Polizeifection bei dem Regierungsrathe den Antrag, jede öffentliche Ankundigung einer von der Regierung nicht bewilligten Lotterie von nun an ju unterfagen. Diefem Untrage murde jedoch nicht beigepflichtet, und es darf wirklich nicht verfannt werden, daß durch jenes Verbot der damit beabsichtigte 3weck faum erreicht werden fonnte, weil fich daffelbe auf die bier gelesenen fremden Zeitungen nicht erstrecken durfte, ohne diese felbst zu verbieten, mas ohne die Verletung der Preffreiheit nicht geschehen fonnte.

Die Polizeisection hat im Laufe des Jahres 1839-61 Sipungen gehalten.